

Ortsrandsatzung für Dürnhaindlfing

Der Gemeinderat Dürnhaindlfing erläßt auf Grund § 34(2) BBauG in der Fassung vom 1.1.1977 in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 Bay80 folgende Satzung für

Unterhaindlfing - West

1.0 Grenzfeststellung des Ortsbereiches nach § 34

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden wie folgt festgesetzt:

1.1 Im Bereich der Flächen Nr. 42

1.2 Als Grenzlinie des Ortsrandes gilt die Nord- und Westgrenze der Flur Nr. 42. Sie ist im beigefügten Übersichtslageplan M.1:5000 durch eine dick gestrichelte Linie dargestellt.

2.0 Planungsrechtliche Voraussetzungen für § 34

2.1 Gebäude dürfen nur innerhalb dieser Grenzlinie errichtet werden, die Erschließungsstraße ist am Südrand der Fl.Nr. 42 zu bauen, so daß eine Abgrenzung nach Norden gegeben ist.

2.2 Für die Bebaubarkeit ist in Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbauter Grundstücksfläche eine Einfügung der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur erforderlich (§ 34 Abs. 1)

2.3 Im Besonderen ergibt die Anwendung von 212 auf die Fl.Nr. 42 folgendes: U + E mit einer überbauten Fläche von max. 10 x 15 m und einer Mindestparzellengröße von 800 qm zulässig.

Die Häuser sind in Ostwest- Richtung zu orientieren, wobei als rückwärtiger Bauflucht die Ortsgrenzlinie nicht überschritten werden darf.

3.0 Bauordnungsrechtliche Voraussetzungen nach Art. 107

3.1 Baukörper und Dachflächen sind klarrechteckig ohne Vor- und Rücksprünge auszubilden.

3.2 Grell wirkende Fassadenanstriche und unruhige Putzarten sind unzulässig.

3.3 Das Dach ist mit 36° Neigung auszubilden und mit dunkelfarbigem bzw. engobierten Ziegeln einzudecken.

3.4 Garagen sind als separate Baukörper mit Satteldach gleicher Neigung und Material zu planen.

Beschlossen mit 8 gegen 0 Stimmen.

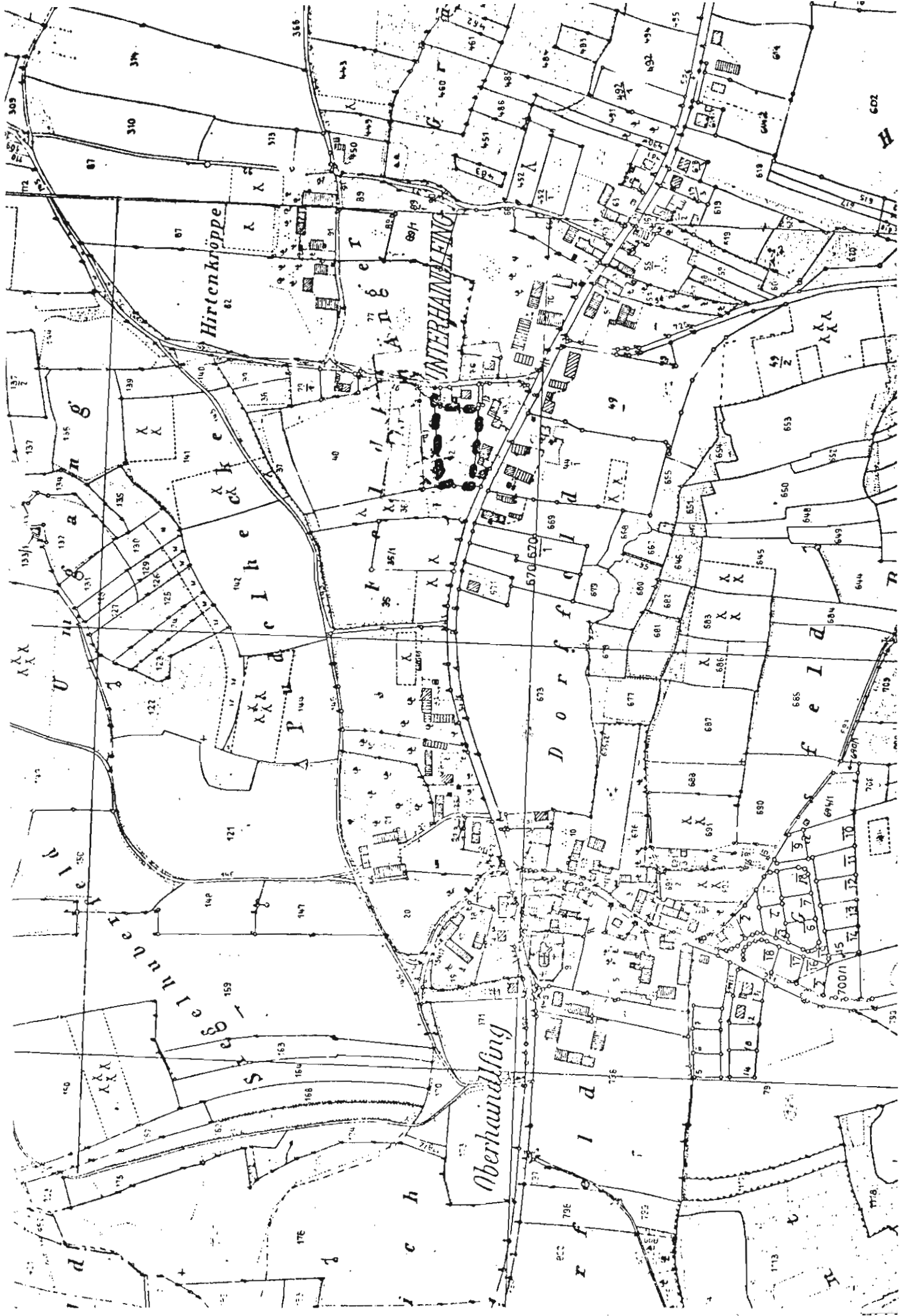
Dürnhaindlfing, den 15. März 1978

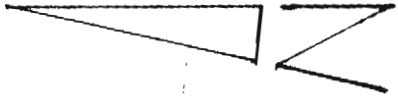
Buchbinder

Buchbinder, 1.Bgm.



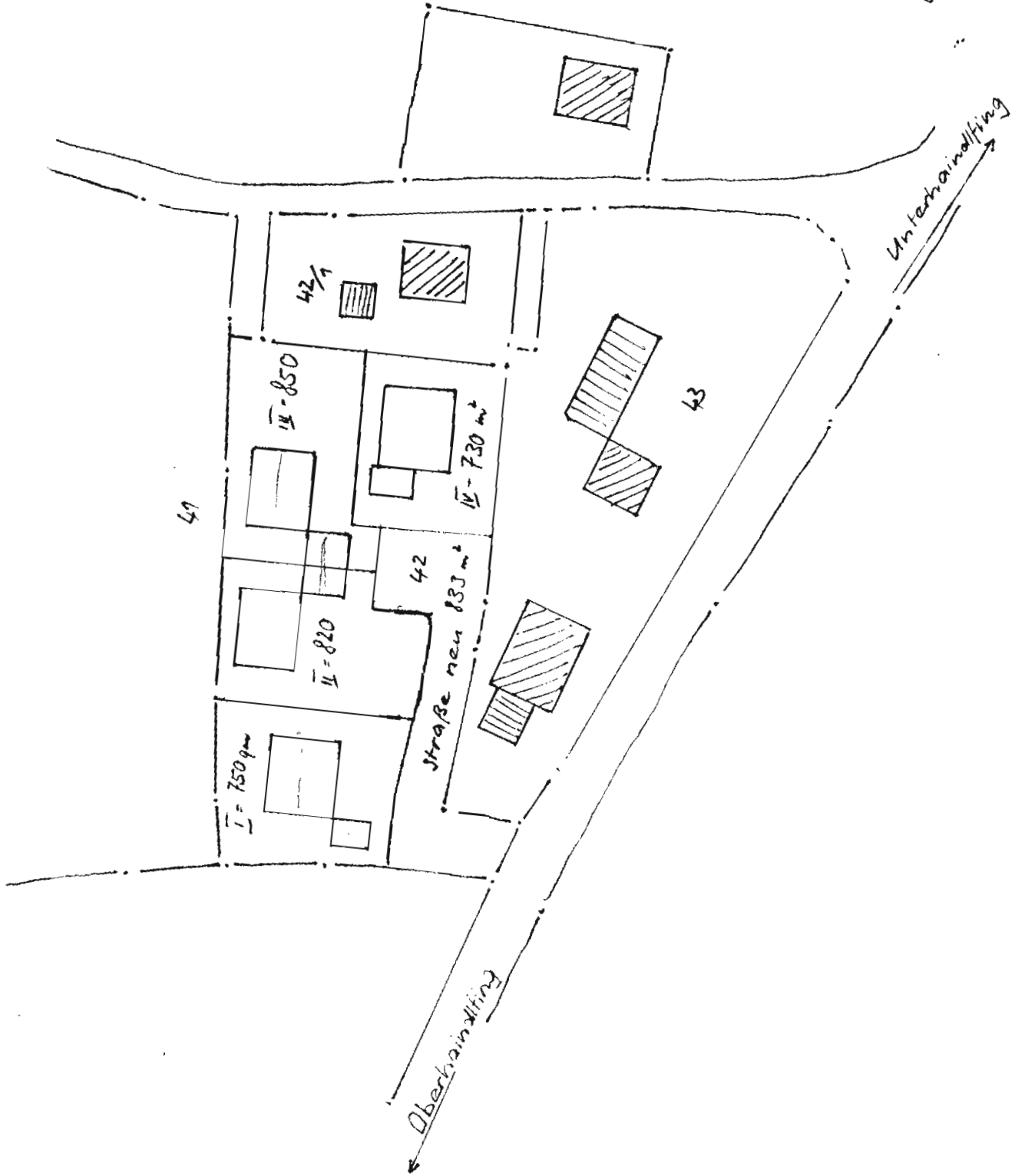
*Il. g.
I. Bille Abbe
15.6.78*



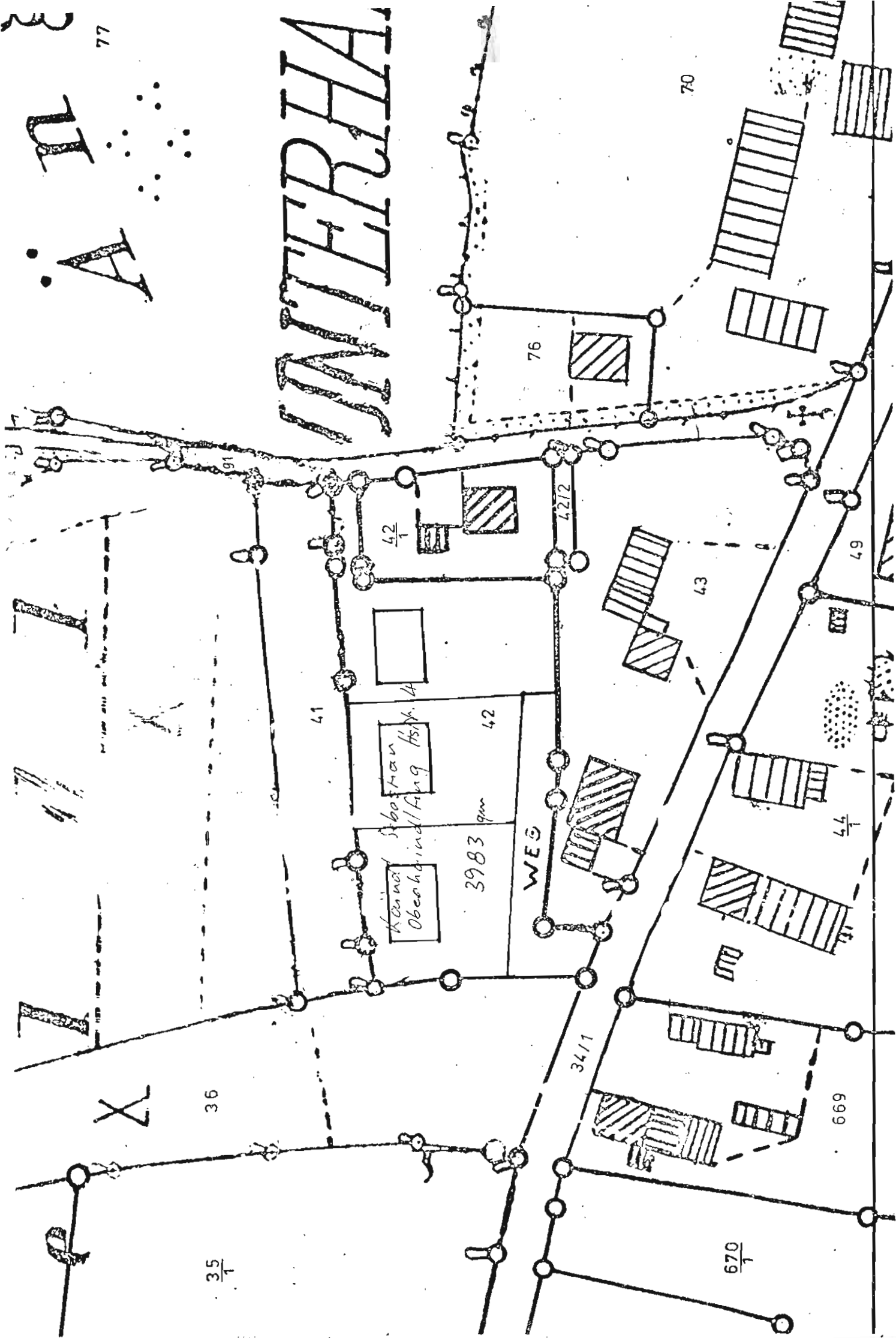


M = 1:1000

Ortsrandsatzung,
Vorschlag für eine
Parzellierung
der Fl.Nr. 42



ANTERHA

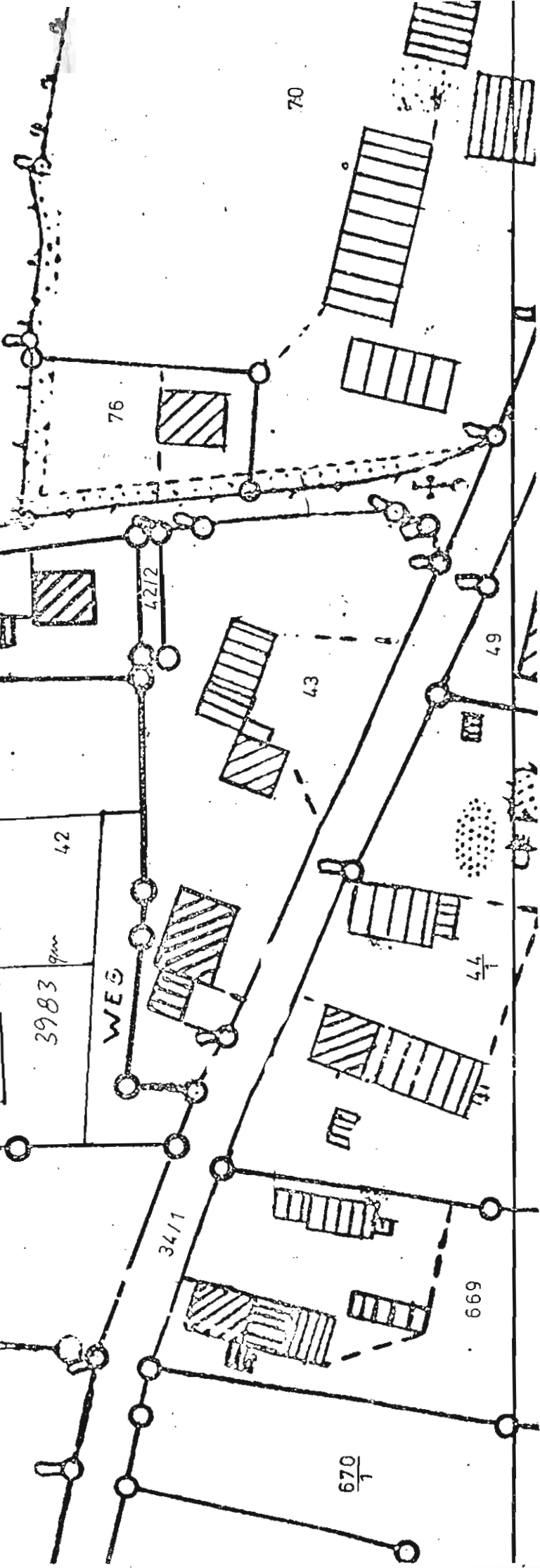


35
A
77

X
I
K

X
36

ANTERHA



76

70

42

41

42

WEG

43

49

44

34/1

669

670/1

35/1

36

91